

ihm noch in der Nacht oder später angegriffen worden wäre.

Die Kammer hat von der Strafmilderung gemäß §§ 49, 21 StGB Gebrauch gemacht, so daß bei der Strafbemessung ein Strafraum von 3 Jahren bis 15 Jahren zur Verfügung stand. Zugunsten der Angeklagten war die leidvolle, sich eskalierende Vorgeschichte – das 25 Jahre währende Martyrium, ohne das die Tat nicht vorstellbar gewesen wäre – zu be-

rücksichtigen, ferner die Spontaneität des Tatentschlusses, ihr Geständnis, ihre bisherige Strafflosigkeit und die Tatsache, daß sie unter der Schuld, die sie auf sich geladen hat, leidet. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Strafzumessungserwägungen und des Gewichts der strafmildernden Umstände hielt die Kammer die Mindeststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe für schuldangemessen.

## *Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen* **Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen**

### Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg

Zwei mutige Entscheidungen – zumindest was das Strafmaß anlangt: drei Jahre für einen Mord, zwei Jahre mit Bewährung für einen Totschlag am Ehemann. Dazwischen liegt Bubi Scholz, der für seinen Gewehrshuß auf Helga zu zwei Jahren und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde: wegen fahrlässiger Tötung.

Mutig sind die abgedruckten Entscheidungen in ihrem Verhältnis von Strafhöhe zu rechtlicher Bewertung. Der Unmut über die rechtliche Bewertung sollte darüber allerdings nicht vergessen werden. Zu kurz gegriffen ist es also, wenn wir uns fragen, welche Strafe Frauen für die Tötung ihres Intimpartners erwartet. Stattdessen sollten wir in solchen Fällen die Frage stellen, welche rechtlichen Kategorien die Strafrechtsdogmatik für weibliches Tötungshandeln bereitstellt.

In einer bislang unveröffentlichten Untersuchung sämtlicher in den Jahren 1969 und 1981 in der BRD verurteilten Tötungsdelikte (insgesamt 750), kam Frau Prof. Rode zu dem Ergebnis, daß Frauen in 30 % aller Fälle ihren Ehemann oder Geliebten töteten. Für diese Art „weiblicher Tötungskriminalität lassen sich“, so Frau Prof. Rode in einem Referat, „aus den strukturell bedingten Konfliktlagen der Frau in Ehe und Familie einige Erklärungsmomente ableiten. War der Ehemann Opfer der Tötungsdelikte, so gingen diesen meist jahrelange, zermürbende Ehekonflikte voraus.“<sup>1</sup>

So geschehen auch in den hier abgedruckten Fällen. Wie aber werden diese „typisch weiblichen“ Konflikte in strafrechtlichen Kategorien erfaßt? Welche Exkulpation gibt es für weibliches Tötungshandeln? Oder anders ausgedrückt: hat weibliches Tötungshandeln in strafrechtlichen Kategorien überhaupt eine Exkulpationschance? Gerade im Hinblick auf diese Frage sind die abgedruckten Fälle typisch.

Beide Frauen töteten ihren schlafenden Ehemann. Das ist heimtückisch und damit zwingend Mord. Das Landgericht Frankfurt verurteilte Frau F. deshalb auch wegen Mordes:

Die Angeklagte hat sich des Mordes schuldig gemacht. Sie tötete ihren Ehemann heimtückisch, da dieser infolge seines Schlafes arg- und wehrlos war.

Auch das Landgericht Oldenburg hatte Frau K. in 1. Instanz wegen Mordes verurteilt; 6 Jahre Freiheitsstrafe.

Die Angeklagte hat vorsätzlich einen Menschen getötet und dabei heimtückisch gehandelt, indem sie bewußt und gewollt die durch Schlaf bedingte Arg- und Wehrlosigkeit des Getöteten ausgenutzt hat.“ (Landgericht Oldenburg, Ks 115 Js 29579/82)

Das Landgericht Frankfurt rettet sich – und Frau F. vor der lebenslangen Freiheitsstrafe –, indem es Frau F. verminderte Schuldfähigkeit zubilligt, oder sollte ich sagen anlastet. Das Landgericht Oldenburg versuchte sich mit Hilfe der „außergewöhnlichen Umstände“ zu retten, die ausnahmsweise die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen lassen können. Der BGH verweigerte jedoch dem Landgericht Oldenburg diese Seelenrettung:

Bei einer solchen in großer Verzweiflung begangenen Tat, die ihren Grund in dem tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden Furcht und Schrecken einflößenden Verhalten des Opfers hat, darf der Tatrichter nicht voreilig auf die sogenannte Strafzumessungslösung ausweichen. Vielmehr sind in einem solchen Fall die Voraussetzungen der Heimtücke besonders sorgfältig zu prüfen. So kann die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, daß ihm das Ausnutzungsbeußtsein fehlte. Sodann sind alle in Betracht kommenden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, insbesondere Notwehr und entschuldigender Notstand erschöpfend abzuhandeln. Schließlich muß der Tatrichter sich mit den gesetzlichen Schuld minderungsgründen eingehend auseinandersetzen, bevor er sich entschließt, „außergewöhnliche Umstände“ anzunehmen.“<sup>2</sup>

Trotz der eindeutigen rechtlichen Hinweise des BGH hat das Landgericht Oldenburg auch in seiner 2. Hauptverhandlung die Angeklagte nicht aus rechtlichen Gründen exkulpiert. Vielmehr war

nicht auszuschließen, daß die Angeklagte zur Tatzeit sich in einem affektiven Erregungszustand befand, der ihre Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert hat.

Und aufgrund dessen

konnte nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat auszunutzen, gehabt hat.

Es scheint als könnten sich die Untergerichte auch und gerade in Fällen, wo Frauen nach einem „25 Jahre währenden Martyrium“ den Familientyrann schließlich töten, nicht zur rechtlichen Exkulpation der Handlung entschließen. Stattdessen wird von den Gerichten immer wieder auf psychische Exkulpation zurückgegriffen. Dadurch wird ein Teil der Verantwortung auf andere Verfahrensbeteiligte, insbesondere den psychologischen Sachverständigen, abgewälzt. Und gleichzeitig ein verminderter Grad rechtlicher Verbindlichkeit erreicht: Denn Entscheidungen, die sich auf affektive Erregungszustände und die sich daraus ergebende verminderte Schuldfähigkeit stützen, sind Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf eine nur individuell festgestellte psychische Befindlichkeit. Rechtliche Exkulpationen dagegen müßten zwangsläufig für eine Mehrzahl von Fällen gleichermaßen Geltung beanspruchen können. Dies, so unsere Vermutung, soll (noch) vermieden werden, wenn Ehefrauen den mißhandelnden Ehemann töten.

Die verminderte Schuldfähigkeit, ehemals Teil einer Vermeidungsstrategie zur Umgehung der unerwünschten lebenslangen Freiheitsstrafe<sup>3</sup>, ist in Anbetracht weitreichender rechtlicher Umwertungen im Bereich der Tötungsdelikte längst zu einer Exkulpation minderen Wertes geworden: eine diskriminierende Lebensrettung.

Das macht es nötig, die abgedruckten Entscheidungen auch im Hinblick darauf zu betrachten, wie die rechtlichen Weichen gestellt und welche Möglichkeiten rechtlicher Exkulpation von den Gerichten ausgelassen wurden. Dies führt zwangsläufig zu einer systematischen Betrachtung der rechtlichen Beurteilung weiblichen Tötungshandelns. Dabei wenden wir uns zunächst dem Mordtatbestand, und zwar insbesondere dem Heimtücke-Begriff und seiner Definition in der Rechtsprechung zu (Teil I). In einem zweiten Teil – der voraussichtlich im nächsten Heft zum Abdruck kommen wird – werden wir die anderen rechtlichen Kategorien außerhalb des Mordtatbestandes, die bei der rechtlichen Beurteilung von Tötungsdelikten entscheidungserheblich sind, behandeln.

## I

### Heimtückemord als weibliches Privileg\*

Ist „die Tötung eines Schlafenden das geradezu klassische Beispiel der Heimtücke“ (so BGH St 23, 121) dann haben Frauen eine realistische Chance wegen Mordes verurteilt zu werden<sup>4</sup>. Was den Frauen zum Verhängnis wird, ist, daß sie es ernst meinen: denn für eine Frau, die wie Frau F. 25 Jahre lang

von ihrem Mann mißhandelt wurde, verbietet es sich von selbst, diesen im offenen Kampf töten zu wollen. Also wird sie heimlich vorgehen. In dem später aufgehobenen Urteil des Landgerichts Oldenburg gegen Frau K. heißt es:

Der Heimtückevorsatz ergibt sich vorliegend aus dem Bewußtsein der Angeklagten, daß sie ihren Mann wegen seiner großen Körperkräfte in wachem Zustand und im offenen Angriff nie werde überwinden und töten können.

Auch das Landgericht Frankfurt hat den BGH ernst genommen: Es verurteilte Frau F. wegen heimtückischen Mordes. Anders das Landgericht Oldenburg in seiner 2. Entscheidung. Vom BGH gemäßregelt, wagte es offensichtlich keine erneute Verurteilung wegen Mordes. Die Umgehung gelang, weil nicht festgestellt werden konnte, daß Frau K.

das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein gehabt hat.

### A. Das gesplante Bewußtsein

Eine Verurteilung wegen einer heimtückischen Tötung setzt nämlich voraus, daß der/die Täter/in die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers *bewußt* ausgenutzt hat. Gleichwohl ist Frau F., bei der im Urteil ein „hochgradiger Affekt“, eine „Herabsetzung des Hemmungsvermögens“ und „verminderte Steuerungsfähigkeit“ nicht ausgeschlossen wurden, eine Verurteilung wegen Mordes nicht erspart geblieben. Trotz hochgradiger Erregung stellt das Landgericht Frankfurt lapidar fest:

Ihre psychische Befindlichkeit hinderte sie nicht, die Tatsache, daß ihr Ehemann schlief, zu erfassen.

Das gesplante Bewußtsein feiert in Tötungsurteilen Triumph: tiefgreifende Bewußtseinsstörungen ja, Einsichts- und Steuerungsfähigkeit herabgesetzt; doch das Bewußtsein für die Heimtücke der Tat bleibt von alledem unberührt. Nähme man solche Gerichtsurteile in ihrer entliehenen psychologischen Begrifflichkeit beim Wort, dann müßte die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit auch eine Verurteilung wegen heimtückischen Mordes hindern.

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der BGH im Fall von Frau K. gemacht. In seinem Urteil stellt er fest, daß

die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein kann, daß ihm das Ausnutzungsbewußtsein fehlte.

Der BGH leitet hieraus eine, gegenüber der bisherigen Urteilspraxis, umgekehrte Darlegungsregel ab:

Es bedarf deshalb in der Regel besonderer Darlegung über die Umstände, aus denen zu entnehmen ist, daß der Täter trotz seiner Erregung die für die Heimtücke maßgebenden Gesichtspunkte in seinem Bewußtsein aufgenommen hat.

Bei hochgradiger Erregung also im Zweifel gegen heimtückische Tötung.

Mag sein, daß die Befolgung dieser Darlegungsregel in Zukunft in einigen Einzelfällen zu menschlich erträglicheren Entscheidungen beitragen kann. Eine rechtsdogmatische Lösung ist es jedoch nicht.

\* vgl. dazu: Ilka Junger, Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke, in: STREIT 2/84, S. 35 ff.

Das zeigt sich schon daran, daß die Gerichte im Fall von Frau K. und Frau F., trotz ähnlicher Ausgangspunkte zu unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der Tat gelangt sind. Dem Konflikt, nämlich Befreiung aus einer infolge jahrelanger Mißhandlungen unerträglich gewordenen Ehe- und Familiensituation, bleibt die rechtliche Anerkennung versagt.

### B. Die Frauenmißhandlung im Recht

Wie unsicher und unbestimmt die Rechtsprechung in ihrem Umgang mit gewalttätigen Ehesituationen ist, zeigt sich besonders deutlich, wenn man zusätzlich eine Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH heranzieht, die eineinhalb Monate nach der Entscheidung in Sachen K. gefällt wurde.<sup>5</sup>

Auch hier war die Angeklagte „über Jahre schwerwiegenden Demütigungen wie schweren Beleidigungen, Mißhandlungen und mit Gewalt erzwungenen sadistischen Formen des Geschlechtsverkehrs und Bedrohungen für den Fall der Scheidung ausgesetzt gewesen, die sich ständig verstärkt haben.“ Die Frau mischte ihrem Mann schließlich Schlaftabletten ins Essen und tötete ihn als er schlief. Qualitativ unterscheidet sich dieser Fall von den Fällen F. und K. vor allem in zwei Punkten: Die „erhöhte Heimtücke“ durch die Beimengung der Tabletten und darüberhinaus dadurch, daß die Angeklagte in diesem Fall nicht, wie in den Fällen F. und K., auch zum Schutz Dritter, in der Regel der Kinder, tätig geworden ist. Dieses zuletzt genannte Kriterium scheint, insbesondere bei den Taten von Frauen, die Entscheidung der Gerichte über die Höhe der Strafe und die rechtliche Beurteilung der Tat entscheidend zu beeinflussen.

Abgesehen von diesen Unterschieden stellt sich aber doch die Frage, welche rechtliche Qualität den unstreitig vorausgegangenen jahrelangen Mißhandlungen zukommt. Während der 5. Strafsenat in Sachen K. sowohl die Heimtücke der Tat in Frage stellt als auch die Prüfung der Notwehr und Notstandsvoraussetzungen eindringlich nahelegt, gerade weil die Tat „ihren Grund im tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden Verhalten des Opfers hat“, sieht der 4. Strafsenat in den vorausgegangenen Mißhandlungen noch nicht einmal „außergewöhnliche Umstände“, die das Gericht dazu berechtigen würden, ausnahmsweise von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abzusehen: Er hob deshalb die Verurteilung zu 12 Jahren Freiheitsstrafe wegen Mordes auf und legte dem Gericht die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe nahe. Und auch der psychologische Sachverständige konnte und wollte, wie übrigens zunächst auch im Fall K., nicht mit dem Verdikt verminderter Schuldfähigkeit helfen.

Wie konfus die Rechtsprechung auf die Tatsache reagiert, daß Tötungsdelikte oft Folge jahrelanger Mißhandlungen sind, zeigt sich an zwei weiteren Komplexen: War der mißhandelnde Mann Täter des Tötungsdeliktes, so gereicht ihm gerade die Häufigkeit der ausgeteilten Prügel zur Entlastung,

weil er dadurch bestenfalls seinen Körperverletzungswillen unter Beweis gestellt hat, sein Tötungswille dagegen fraglich erscheint<sup>6</sup>. War die mißhandelte Frau Täterin, so hat der BGH in mehreren Entscheidungen zum eingeschränkten Notwehrrecht unter Ehegatten zu erkennen gegeben, daß er davon ausgeht, die Häufigkeit der erlittenen Prügel erhöhe die „Gewöhnungsschwelle“ und mache es für die Frau zumutbar, Mißhandlungen zu ertragen, solange keine Tötungsabsicht erkennbar wird. (dazu unten II, B)

All dies erlaubt die Feststellung, daß die Notwendigkeit der rechtlichen Einordnung vorausgegangener jahrelanger Mißhandlungen kaum erkannt, geschweige denn gelöst ist. Wie bei anderen häufig auftretenden Phänomenen ist auch hier eine rechtsdogmatische Lösung unabdingbar, um eine einheitliche Bewertung durch die Gerichte sicherzustellen. Und rechtspolitisch ist eine Stellungnahme zu diesen Formen weiblichen Konflikthandelns noch allemal zwingend.

### C. Der arglose Tyrann

Eine rechtsdogmatische Lösung müßte unzweifelhaft bei dem im Bereich weiblicher Täterschaft am häufigsten vorliegenden Mordmerkmal, der Heimtücke, ansetzen.

Bei der Subsumption der Taten von Frau F. und Frau K. unter dem Heimtückebegriff stellt sich vor allem die Frage, warum ein Mann, der jahrelang seine Frau mißhandelt, beleidigt und gedemütigt hat, noch arglos sein soll. Wer einen Menschen mißhandelt muß damit rechnen, daß dieser Mensch sich früher oder später zur Wehr setzt – und zwar auch dann, wenn er/sie jahrelang stillgehalten hat. Warum soll den Mann gerade die Tatsache, daß er die seiner Frau zugefügten Mißhandlungen und Kränkungen infolge seiner überlegenen männlichen Stärke nie als Provokation wahrgenommen und sich deshalb nie bedroht gefühlt hat, zur Entlastung gereichen?

Rechtsdogmatisch führt dies meiner Ansicht nach zu der Frage: Kann der „Stärkere“ allein dadurch seine Arglosigkeit auslösen, daß er einen Konflikt für beendet erklärt oder hält oder diesen Konflikt erst gar nicht wahrnimmt? Erste Schritte in Richtung auf eine mehr normative Deutung des Begriffs der Arglosigkeit ist der BGH in früheren Entscheidungen bereits gegangen, in denen es, wie Claudia Burgsmüller anmerkte, galt, männliche Täter vor der lebenslangen Freiheitsstrafe zu bewahren<sup>7</sup>.

### D. Die offene Feindseligkeit

Eingeleitet wurden die Rettungsaktionen durch BGH St 20, 301 und 27, 322. „Arglosigkeit“, so der BGH, heißt,

daß das Opfer ohne Arg ist, daß es sich also keiner Feindseligkeit des Täters versieht. Ist eine in offener Feindseligkeit geführte Auseinandersetzung vorausgegangen, so fehlte es eben schon deshalb an der Arglosigkeit des Opfers und ist heimtückisches Handeln des Täters ausgeschlossen. Obwohl der BGH zunächst den Eindruck erweckt, er stelle darauf ab, ob das Opfer ohne Arg ist, ent-

scheidet er letztlich ob das Opfer ohne Arg *sein durfte*: denn an der Arglosigkeit des Opfers soll es immer dann fehlen, wenn eine in offener Feindseligkeit geführte Auseinandersetzung vorausgegangen ist.

Noch deutlicher wird die normative Ausrichtung und die Betrachtung der Situation aus der Täterperspektive in einem unveröffentlichten Urteil des 4. Strafsenates aus dem Jahre 1982:

Als der Angeklagte gegen H. K. tötlich wurde, war das Verhältnis zwischen den beiden jungen Leuten nicht mehr ungetrübt friedlich. H. K. hatte den Angeklagten vielmehr durch die Art in der sie seinem Werben eine Absage erteilte, gedemütigt und in seinem Stolz verletzt. (Sie hatte gesagt: „Mach dich doch an deine Panzer ran“ – der Angeklagte war Wehrpflichtiger, d.Verf.). Gerade weil der Abend bis zum Tatgeschehen harmonisch verlaufen war, und der Angeklagte sich deshalb möglicherweise Hoffnungen machen konnte, H. K. werde seinem Vorschlag wieder „zusammen zu gehen“ positiv gegenüber stehen, mußten ihn ihre verletzenden Worte tief kränken. H. K. hatte ihrer veränderten Stimmungslage ersichtlich bereits dadurch Rechnung getragen, daß sie sich vom Angeklagten, der sich bei ihr untergehakt hatte, losmachte, als sie ihm ihre Absage erteilte. Diese Veränderung in der Beziehung zwischen Angeklagtem und Opfer hat die Schwurgerichtskammer bei der Prüfung der Frage, ob das Mädchen bei Beginn der Tötlichkeiten noch ohne Arg war, fälschlicherweise keine Bedeutung beigemessen.

Der Täter hat sein Opfer mit 51 Messerstichen getötet. Der BGH hat in dieser Entscheidung die Frage der Arglosigkeit vor allem daran gemessen, daß das Opfer nach seiner Äußerung nicht mehr arglos sein durfte. In der Tat ist bei (erfolgreichen) Tötungsdelikten ja auch nicht mehr feststellbar, ob das Opfer tatsächlich arglos war. Der BGH tut in seiner Entscheidung aber noch ein übriges, er beurteilt die Frage, ob eine offen feindselige Auseinandersetzung vorausgegangen war, ausschließlich aus der Perspektive des gekränkten Täters. Im Gegensatz zum BGH hatte nämlich das Schwurgericht aus dem harmonisch verlaufenden Abend den Schluß gezogen, daß sich das Opfer keines Angriffs von Seiten des Täters ver-

sah. Daraus läßt sich unschwer erkennen, zu welchen weitreichenden Folgen es führen kann, je nachdem, ob die Frage der Arglosigkeit aus der (mutmaßlichen) Täter- oder Opferperspektive betrachtet wird. Entscheidend ist aber auch, ob bei der Feststellung der Arglosigkeit nur die unmittelbar der Tat vorausgehende Situation in Betracht gezogen wird oder ob die gesamte Beziehungskonstellation Berücksichtigung findet. Stellt man, wie der BGH, darauf ab, ob die Auseinandersetzung unmittelbar in die Tötungssituation übergegangen ist, so privilegiert dies wiederum diejenigen, die die offene Konfrontation nicht zu scheuen haben. Die Frauen werden auch weiterhin in ihrer Mehrzahl nicht dazu gehören. Weibliche Tötungshandlungen – Unrechtsgehalt hin, Unrechtsgehalt her – werden weiterhin in der Regel deshalb härter bestraft, weil sie nicht als unmittelbare Reaktion auf einen vorausgegangenen Streit erfolgen. Weiblichen Täterinnen wäre rechtsdogmatisch nur dadurch zu helfen, daß auch die Feindseligkeit aufgrund von jahrelangen Mißhandlungen, Drohungen, Kränkungen oder Beleidigungen und die dadurch geschaffene, anhaltende aggressive Atmosphäre die Anwendbarkeit des Heimtückemerkmals hindert. Und es wäre zu wünschen, daß nicht nur brutale, männliche Gewalt, sondern auch andere Formen männlichen Verhaltens als feindselig interpretiert werden.

#### Anmerkungen

- 1 Irmgard Rode, Frauenkriminalität, Köln 1985, unveröffentlichtes Manuskript
- 2 veröffentlicht in NStZ 1984, 20 ff, mit Anmerkung Rengier
- 3 dazu Kreuzer ZRP 1977, 49 ff, Rüping JZ 1979, 617, Sessar MSchr, Krim 1980, 194 ff
- 4 vgl. Ilka Junger, STREIT 2/1984, Seite 35 ff
- 5 BGH, NStZ 84, 20
- 6 vgl. das Urteil des BSG in STREIT 1/85, S. 10 ff mit Anmerkungen von D. Oberlies
- 7 Claudia Burgsmüller, Strafvert. 1981, 340 f